

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer Gesetze

A. Problem

1. § 71 Abs. 2 Satz 1 SGB IX schreibt vor, dass die Pflichtquote der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 1. Januar 2003 an 6 % der Arbeitsplätze beträgt, wenn die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Oktober 2002 nicht um wenigstens 25 % geringer ist als die entsprechende Zahl im Oktober 1999. Bis Ende Oktober 2002 konnte ein Abbau der Arbeitslosigkeit um rund 23,9 % (45 305) erreicht werden. Die mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 ergriffene Initiative hat sich damit als erfolgreich erwiesen. Um sie über das Jahr 2002 hinaus fortzuführen und in der Zwischenzeit ein Konzept zur Weiterentwicklung der Zielvorgaben zu erarbeiten, soll der Zeitpunkt für die Anhebung der Pflichtquote auf den 1. Januar 2004 verschoben werden.
2. Die Beschäftigungspflicht soll sich nicht mehr nach der monatlichen Situation, sondern nach der jahresdurchschnittlich monatlichen Zahl der Arbeitsplätze richten.
3. Der Neuzuschnitt der Bundesministerien bedingt die Notwendigkeit redaktioneller Änderungen im Hinblick auf die Zuständigkeit.
4. Nach § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V ist für die Zulassung als Leistungserbringer für Heilmittel (u. a. Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten, Ergotherapeuten) eine berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens zwei Jahren in unselbständiger Tätigkeit erforderlich. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Bundesregierung gemäß Artikel 226 Abs. 2 EG-Vertrag aufgefordert, die Übereinstimmung der deutschen Rechtsvorschriften in § 124 SGB V mit dem Gemeinschaftsrecht herzustellen, da die Regelung in § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V eine Beschränkung des Niederlassungsrechts nach Artikel 43 EG-Vertrag darstellt.
5. Der „Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen“, auf den bei der Anpassung von Betriebsrenten gemäß § 16 BetrAVG u. a. Bezug genommen wird, wird vom Statistischen Bundesamt zum Ende dieses Jahres eingestellt. Künftig gibt es nur noch einen einzigen Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.

B. Lösung

Zu 1

Der zum 1. Januar 2003 bestimmte Termin zum Anstieg der Beschäftigungspflichtquote wird auf den 1. Januar 2004 verschoben, um auf der Grundlage des nach § 160 SGB IX zu erstattenden Berichts entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 Zielvorgaben zur weiteren Verbesserung und Verstetigung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen zu entwickeln und dies in einem Gesetzgebungsvorhaben umzusetzen.

Zu 2

Zur Angleichung an die bei der Ausgleichsabgabe bereits geregelte Umstellung auf eine jahresdurchschnittliche Ermittlung werden gesetzliche Regelungen auch zur Umstellung der Berechnung der Pflichtquote für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen von monatlicher Ermittlung auf eine jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote getroffen.

Zu 3

Redaktionelle Änderungen infolge des Neuzuschnitts der Bundesministerien.

Zu 4

Die Regelung in § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V wird ersatzlos gestrichen.

Zu 5

Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte wird in § 16 BetrAVG übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote von 5 % treten für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden keine Mehrbelastungen ein.

2. Vollzugaufwand

Die Bundesanstalt für Arbeit wird durch die Umstellung auf eine jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote nicht zusätzlich belastet. Gleiches gilt für die Integrationsämter.

E. Sonstige Kosten

Die Beschäftigungspflicht und damit die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsabgabe bei der Nichterfüllung entfällt auch für das Jahr 2003 für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 20 Arbeitsplätzen monatlich. Durch die Beibehaltung der Pflichtquote von 5 % werden alle Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich 20 und mehr Arbeitsplätzen, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, weiterhin entlastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 25 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung, soweit Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 betroffen sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
3. In § 32 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt, die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ gestrichen und die Wörter „die Bundesministerien“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
4. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „jahresdurchschnittlich monatlich“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich bis zu 39 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich bis zu 59 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2003“ durch die Angabe „1. Januar 2004“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ und die Angabe „1. Januar 2003“ durch die Angabe „1. Januar 2004“ ersetzt.
5. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „monatlich“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „indem aus den monatlichen Beschäftigungsdaten der Mittelwert der Beschäftigungsquote eines Kalenderjahres gebildet wird“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Monat und“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
6. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) nach der Angabe „Abs. 3“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Über den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zu unterrichten.“
7. In § 156 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 71 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
8. In § 13 Abs. 7 Satz 1 und 3, Abs. 8 Satz 2, § 24 Abs. 2, § 50 Abs. 3, § 64 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 Satz 2, § 67, § 78 Satz 1 und 2, § 105 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3, § 115, § 135, § 144 Abs. 2 Satz 1, § 149 Abs. 2 Satz 1, § 150 Abs. 6 Satz 2, § 152 Satz 1 Nr. 2, § 153 Satz 2 und § 154 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - c) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „und 2“ wird gestrichen.
 - e) Satz 3 wird gestrichen.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „und 2“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „Nr. 3 und 4“ wird durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
3. In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 3 oder 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder“.
2. In § 30c wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Erfüllung der Anpassungsprüfungspflicht für Zeiträume vor dem 1. Januar 2003 gilt § 16 Abs. 2 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verbraucherpreisindex für Deutschland der Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen tritt.“.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2002

Franz Müntefering und Fraktion

**Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager
und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) sind die spezifischen Instrumente zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessert und weiterentwickelt worden, um die Chancen schwerbehinderter Menschen am Arbeitsmarkt zu verbessern und deren überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit schnell und nachhaltig abzubauen. Ziel dieses Gesetzes war es, die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen bis zum Oktober 2002 gegenüber Oktober 1999 um 25 % zu verringern.

Um die Motivation der Arbeitgeber, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, zu verbessern, ist im Rahmen des Gesetzes auch die Beschäftigungspflichtquote vom 6 % auf 5 % gesenkt worden, eine dauerhafte Senkung jedoch an die Bedingung geknüpft worden, dass das verfolgte Ziel erreicht werde. Andernfalls betrage die Pflichtquote ab 1. Januar 2003 wieder 6 %. Bis Ende Oktober 2002 konnte ein Abbau der Arbeitslosigkeit um rund 23,9 % (45 305) erreicht werden. Die Initiative hat sich damit als erfolgreich erwiesen. Um sie auch über das Jahr 2002 hinaus fortzuführen und – in Ausführung der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 – in der Zwischenzeit ein Konzept zur Weiterentwicklung der Zielvorgaben zu erarbeiten, soll der Zeitpunkt für die Anhebung der Pflichtquote auf den 1. Januar 2004 verschoben werden.

Vorgenommen werden ferner Regelungen zur Umstellung der Berechnung der Pflichtquote für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen von monatlicher Ermittlung auf eine jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote. Dadurch wird eine Angleichung an die bei der Ausgleichsabgabe bereits mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter erfolgte Umstellung erreicht.

Weitere redaktionelle Regelungen werden getroffen im Hinblick auf den Neuzuschnitt der Bundesministerien.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Bundesregierung gemäß Artikel 226 Abs. 2 EG-Vertrag aufgefordert, die Übereinstimmung der deutschen Rechtsvorschriften in § 124 SGB V mit dem Gemeinschaftsrecht herzustellen. Die in § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V geforderte zusätzliche berufspraktische Erfahrungszeit für eine Zulassung als Leistungserbringer für Heilmittel im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung stellt eine Beschränkung des Niederlassungsrechts nach Artikel 43 EG-Vertrag dar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1, 2 und 3 (§§ 16, 25 und 32)

Redaktionelle Änderungen auf Grund des Neuzuschnitts der Bundesministerien.

Zu Nummer 4 (§ 71)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Wie bereits beim Umfang der Beschäftigungspflicht mit der Ermittlung einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote wird durch die Ergänzung auch bei dem Beginn der Beschäftigungspflicht auf eine jahresdurchschnittliche Betrachtungsweise umgestellt. Die Beschäftigungspflicht richtet sich nunmehr nach der Zahl der Arbeitsplätze, die sich im Jahresdurchschnitt im Monat ergibt. Das heißt, die Zahl der monatlichen Arbeitsplätze wird zu einer Jahressumme addiert. Diese Summe ist anschließend durch die Monate der Betriebstätigkeit zu teilen. Hieraus ergibt sich die jahresdurchschnittlich monatliche Zahl der Arbeitsplätze.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt sicher, dass es für kleinere Betriebe infolge der – nach der Umstellung auf die jahresdurchschnittliche Betrachtung der Beschäftigungspflicht und ihres Umfangs – am Jahresende vorzunehmenden Rundung gemäß § 74 Abs. 2 nicht zu einer stärkeren Beschäftigungsverpflichtung kommt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine Anhebung der Beschäftigungspflichtquote zum 1. Januar 2003 auf 6 % erscheint im Hinblick auf die bisher erreichten Erfolge bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen nicht zielführend. Der Termin soll deshalb auf den 1. Januar 2004 verschoben werden, um aus dem nach § 160 SGB IX zu erstattenden Bericht entsprechend der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien vom 16. Oktober 2002 Zielvorgaben zur Verbesserung und Verstetigung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen weiterzuentwickeln und dies in einem umfassenden Gesetzgebungsvorhaben umzusetzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu der unter Buchstabe a getroffenen Regelung

Zu Nummer 5 (§ 77)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Ermittlung der Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze erst am Ende des Kalenderjahres und nicht mehr monatlich erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf Grund der jahresdurchschnittlichen Betrachtungsweise ist es nicht mehr erforderlich, für die Ermittlung der Beschäftigungsquote des Kalenderjahres die monatlichen Beschäftigungsdaten heranzuziehen. Die tatsächliche jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote wird ermittelt, in dem die Zahl der am Jahresende tatsächlich mit

schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze in das Verhältnis gesetzt wird zu der Zahl der Jahresarbeitsplätze.

Diese ist maßgebend für die Höhe der zu zahlenden Ausgleichsabgabe.

Zu Buchstabe b

Auf Grund der jahresdurchschnittlichen Betrachtungsweise ist es nicht mehr erforderlich, die Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze monatlich zu ermitteln. Die Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze ist am Jahresende zu errechnen aus der Differenz zwischen der Zahl der zu besetzenden Pflichtarbeitsplätze und der Zahl der tatsächlich besetzten Pflichtarbeitsplätze.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung auf Grund des Neuzuschnitts der Bundesministerien.

Zu Nummer 6 (§ 104)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung auf Grund des Neuzuschnitts der Bundesministerien.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung auf Grund des Neuzuschnitts der Bundesministerien.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anfügung des Satzes 2 stellt sicher, dass das nach dem Neuzuschnitt der Bundesministerien zuständige Bundesministerium zu unterrichten ist.

Zu Nummer 7 (§ 156)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Ergänzung von § 71 Abs. 1 durch Satz 3.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderungen auf Grund des Neuzuschnitts der Bundesministerien.

Zu Artikel 2 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Bundesregierung gemäß Artikel 226 Abs. 2 EG-Vertrag aufgefordert, die Übereinstimmung der deutschen Rechtsvorschriften in § 124 SGB V mit dem Gemeinschaftsrecht herzustellen. Die in § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V geforderte zusätzliche berufspraktische Erfahrungszeit für eine Zulassung als Leistungserbringer für Heilmittel im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung stellt eine Beschränkung des Niederlassungsrechts nach Artikel 43 EG-Vertrag dar und wird daher gestrichen.

Zu den Buchstaben b, c, d, e

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung von § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung von § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung von § 124 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

Zu Nummer 1 (§ 16)

Der „Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen“, auf den § 16 Abs. 2 Nr. 1 bislang Bezug nimmt, wird – neben anderen Indizes für einzelne Haushaltstypen – vom Statistischen Bundesamt Ende des Jahres 2002 eingestellt. Künftig gibt es nur noch einen Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland, der ab dem 1. Januar 2003 in § 16 des Betriebsrentengesetzes übernommen wird.

Zu Nummer 2 (§ 30c)

Die Regelung trifft eine Übergangsregelung zu § 16 Abs. 2 Nr. 1. Sie bestimmt, dass es aus Vertrauensschutzgründen für Zeiträume bis Ende 2002 bei dem bisherigen für diesen Zeitraum weiterhin bestehenden alten Preisindex verbleibt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Absatz 2 bestimmt, dass die Artikel 1 und 3 am 1. Januar 2003 in Kraft treten.

Absatz 2 bestimmt, dass Artikel 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft tritt.

C. Finanzieller Teil

Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote von 5 %.

Die Beibehaltung der Pflichtquote von 5 % vermeidet Belastungen der Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich 20 und mehr Arbeitsplätzen aus dem sich sonst ergebenden Anstieg dieser Quote auf 6 % mit der Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsabgabe bei Nichterfüllung der Quote von 6 %.

Durch die Umstellung auf eine jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote wird für Arbeitgeber die Möglichkeit geschaffen, im Verlauf eines Jahres die bisher für Monate der Untererfüllung anfallende Ausgleichsabgabe durch Übererfüllung der Beschäftigungsquote in anderen Monaten zu verringern oder zu vermeiden.

Die Änderung der Voraussetzungen für die Zulassung als Leistungserbringer für Heilmittel ist für die gesetzlichen Krankenkassen kostenneutral.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

